



**Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3939

FAX +49 (0)30 18 529 - 4311

E-MAIL 113@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 113-07211-D008/0017

DATUM **04. Juli 2013**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Roland Claus,
Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.**

**Folgen der Abwicklung des Absatzfonds der deutschen Land- und Ernährungswirt-
schaft**

hier: Drucksache 17/14060

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der Absatzfonds (AF) war durch das Absatzfondsgesetz als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden, bleibt jedoch bis zur Beendigung der Abwicklung in der bisherigen Rechtsform bestehen. Der Absatzfonds bediente sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes „einer zentralen Einrichtung der Wirtschaft“ – der Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) bzw. „einer besonderen zentralen Einrichtung der Wirtschaft“ – der Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (ZMP). Diese beiden Institutionen sind selbständige juristische Personen des Privatrechts jeweils in Form einer GmbH. Für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben stellte der AF den beiden Organisationen gemäß § 2 Abs. 4 des Absatzfondsgesetzes die erforderlichen Mittel bereit. Dies erfolgte jeweils in Form von Zuwendungen. Der AF unterliegt als Anstalt des öffentlichen Rechts der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (§ 7 Abs. 1 Absatzfondsgesetz).

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03.02. 2009, mit dem das Absatzfondsgesetz mit Ausnahme der für die Abwicklung noch notwendigen Vorschriften für verfassungswidrig erklärt wurde, wurde die Liquidation der drei Organisationen unverzüglich eingeleitet. Die Durchführung ist dabei in erster Linie eine Aufgabe der jeweiligen Organisation selbst. Der AF stellt der CMA GmbH i. L. und der ZMP GmbH i. L. die für eine geordnete Liquidation erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der AF als Zuwendungsgeber begleitet in diesem Rahmen die beiden früheren Durchführungsorganisationen bei der Abwicklung. Das BMELV seinerseits begleitet durch eigene Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit (z.B. Erarbeitung des Entwurfs des inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft) sowie in Ausübung seiner Rechtsaufsicht über den AF die Abwicklung der Anstalt sowie mittelbar auch der beiden Durchführungsorganisationen. Zu diesem Zweck unterrichtet der AF das BMELV von Beginn der Abwicklung an regelmäßig schriftlich in inzwischen über vierzig Berichten über den jeweiligen Stand der Abwicklungsarbeiten. Die Berichte dienen als Grundlage für regelmäßige Besprechungen mit dem Ministerium und den drei Organisationen zum Fortgang der Liquidation.

1. Welchen Stand hat die Abwicklung des Absatzfonds und seiner Durchführungsgesellschaften (CMA und ZMP) hinsichtlich Personal und Restvermögen?

Der Personalbestand der CMA GmbH i. L. und ZMP GmbH i. L. ist neben den Liquidatoren auf 2,5 Mitarbeiter bei der CMA und auf 2 Mitarbeiter bei der ZMP (Stand 01.06.2013) zurückgegangen.

Der Absatzfonds erfüllt seine Aufgaben neben dem Vorstand mit 3,5 Mitarbeitern.

Das Restvermögen nach Abschluss der Liquidation von CMA und ZMP und Auflösung des Absatzfonds wird im Finanzstatus zum 31.12.2012 auf 13,5 Mio. € geschätzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Höhe des Finanzvermögens abzüglich der Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der erkennbaren Risiken, die insbesondere durch anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren von Beitragszahlern auf Erstattung von Abgaben bestehen.

2. Wie viele juristische Verfahren sind bezüglich der Abwicklung des Absatzfonds und seiner Durchführungsgesellschaften (CMA und ZMP) noch anhängig, bzw. welche gerichtlichen Entscheidungen liegen bislang zu solchen Verfahren vor?

Bezüglich der Abwicklung des Absatzfonds und seiner Durchführungsgesellschaften sind keine gerichtlichen Verfahren anhängig. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft ist die Abwicklung des Absatzfonds allerdings erst dann beendet, sobald u. a. seine Verbind-

lichkeiten erfüllt sind. Insoweit ist insbesondere der Ausgang von 32 verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Rückerstattung von Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz abzuwarten.

3. Welche Ursachen sind insbesondere für die fortlaufende Verzögerung der Abwicklung der CMA i.L. verantwortlich? Hat die Bundesregierung geprüft, ob eine zweckwidrige Verschleppung der Liquidation vorliegt? Wenn ja, wann und durch wen erfolgte die Prüfung, und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Es gibt keine „fortlaufende Verzögerung“ in der Abwicklung der CMA GmbH i. L. Der Beendigung der Liquidation der CMA GmbH i. L. steht im Wesentlichen ein Rechtsstreit entgegen, in dem es um die Frage geht, in welcher Höhe die CMA Ersatz für die Nutzung eines gewerblichen Schutzrechts zu leisten hat. Außerdem sind notwendige Prüfungen seitens der Finanzbehörden noch nicht abgeschlossen.

Anhaltspunkte für eine etwaige „zweckwidrige Verschleppung der Liquidation“ liegen deshalb nicht vor.

4. Welche Alternativen zur Liquidation wurden mit dem Ziel einer Fortführung oder Teilfortführung der CMA i. L. konkret geprüft, beispielsweise durch Auslagerung der verbleibenden juristischen Verfahren auf eine externe Rechtsanwaltskanzlei oder die Bündelung der Restarbeiten bei der ebenfalls noch vorhandenen Absatzfonds-Geschäftsstelle (bitte begründen)?

Die Liquidation der CMA i. L. kann erst abgeschlossen werden, wenn u. a. alle Verbindlichkeiten der GmbH erfüllt sind. Solange der in der Antwort zur Frage 3 bezeichnete Rechtsstreit nicht rechtskräftig entschieden ist, kann die Liquidation deshalb nicht beendet werden. Alternativen dazu bestehen nicht.

5. Welche konkrete Verwendungsabsicht gibt es für das verbleibende Restvermögen? Ist auch eine Nutzung des Restvermögens für den Ausgleich sozialer Härtefälle geplant, insbesondere da viele ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (50+ Generation) nach wie unter den Folgen des Arbeitsplatzverlustes leiden? Wenn nein, warum nicht?

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft geht ein im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung des Absatzfonds verbleibender Vermögensüberschuss auf das Zweckvermögen des Bundes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank über. Über die Verwendung des Zweckvermögens ist

nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden. Der Ausgleich sozialer Härtefälle ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Im Zuge der Liquidation von CMA GmbH i. L. und ZMP GmbH i. L. hat der Absatzfonds den beiden Gesellschaften die Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erfüllung der zwischen den Liquidatoren und den Betriebsräten dieser Gesellschaften vereinbarten Sozialpläne und Interessenausgleiche erforderlich waren.

6. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage findet die Fortführung der CMA i. L. (Nutzung Bürogebäude; eigenes Personal) seit dem 01.01.2011 bis heute statt, obwohl eine endgültige Stilllegung zum 31.12.2010 im CMA-Interessenausgleich vom 11.05.2009 (§ 2 Abs. 2.3) festgeschrieben wurde?

Die Liquidation der CMA GmbH i. L. findet auf der Grundlage der §§ 65 ff. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) statt. Es handelt sich dabei nicht um eine Fortführung, sondern um die Abwicklung der CMA GmbH i. L. Im Zuge dieser Abwicklung sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die CMA GmbH i. L. als juristische Person im Handelsregister gelöscht werden kann.

7. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung der CMA-Aufsichtsrat bzw. der Absatzfondsverwaltungsrat den in Frage 6 formulierten Zustand „abgesegnet“, und sind diese dazu legitimiert? Kommen die beiden genannten Aufsichtsgremien nach Einschätzung der Bundesregierung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion nach (bitte begründen)?

Der Aufsichtsrat der CMA GmbH i. L. hat die in der Antwort auf Frage 5 genannte Vereinbarung zwischen dem Liquidator und dem Betriebsrat gebilligt. Dies gehörte zu seinen gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Auch im Übrigen kommen die in der Frage genannten Aufsichtsgremien nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ihren gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß nach.

Mit freundlichen Grüßen

